

IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Heist (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 149) in Verbindung des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg vom _____ folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Heist erlassen:

Artikel 1

§ 5 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 5

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Ausschüsse	Aufgabengebiet
a) Finanzausschuss 11 Mitglieder	Vorbereitung des Haushaltsplans und der Nachtragshaushaltspläne, Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen, Grundstücks-, Miet- und Pachtangelegenheiten, Steuer- und Abgabenangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Förderung der Ansiedlung von Gewerbebetrieben, Vorbereitung der abschließenden Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfungen, gemeindliches Satzungsrecht (bis auf Satzungen im Baurecht, Abwassersatzung, Friedhofssatzung, Satzungen in Feuerwehrangelegenheiten)
b) Ausschuß für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten 11 Mitglieder Zu Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Heist ist die Wehrführerin oder der Wehrführer beratend einzuladen.	Bau- und Planungsangelegenheiten, Siedlung und Verkehr, Wegebau und -unterhaltung Schutz und Pflege der Umwelt und Natur, Landschaftspflege, Feuerwehrangelegenheiten, Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB für Vorhaben nach §§ 31, 35 BauGB

c) Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales 11 Mitglieder Zu Angelegenheiten der Grundschule sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Elternschaft, zu Seniorenangelegenheiten die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates und zu Angelegenheiten des Kindergartens die oder der Vorsitzende des Kindergartenvereins beratend hinzuzuziehen. Zu den Angelegenheiten des Sportvereins ist die oder der Vorsitzende des Sportvereins beratend hinzuzuziehen.	Schul-, Kultur-, Bücherei- und Gemeinschaftswesen, Erwachsenenbildung, Sozialwesen und Seniorenangelegenheiten, Kindertagesstätten. Förderung von Sport- und Jugendvereinen, Sport- und Kinderspielplätze, Sporthalle Heist, Jugendpflege, Gesundheitswesen.
d) Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau 9 Mitglieder Dem Ausschuss gehören neben Gemeindevertreterinnen und -vertretern auch Bürgerinnen und Bürger an, die der Gemeindevertretung angehören können. Sie werden vom Kleingartenverein und dem Ortsbauernverband vorgeschlagen; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuß nicht erreichen.	Kleingarten- und Friedhofsangelegenheiten, Wege- und Grabenschau, soweit die Gräben nicht der allgemeinen Wasserschau unterliegen.
e) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung 3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter	Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse **a) - d)** können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuß nicht erreichen.

(2) Jede Fraktion kann bis zu drei stellvertretende Ausschußmitglieder vorschlagen, davon bis zu zwei Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können. Das stellvertretende Ausschußmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschußmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschußmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

(3) Der folgende in Abs. 1 genannte Ausschuß tagt nichtöffentlich:

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Heist tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom _____ erteilt.

Heist, den _____

Siemonsen
Bürgermeister

(S)